

Land und Städte in Mecklenburg

Von Wolf Struck

Von den mecklb. Städten liegen im früheren Mecklenburg-Strelitz: Feldberg, Friedland, Fürstenberg, Mirow, Neubrandenburg, Neustrelitz, Schönberg, Burg Stargard, Wefenberg u. Woldegg, alle übrigen im ehemaligen Mecklenburg-Schwerin.

1. Die mecklb. Städte tragen größtenteils Namen slaw. Ursprungs. Zu ihrer Deutung vgl. P. Kühnel, Die slaw. Ortsnamen in Mecklenburg (Mecklb. Jb. 47, 1881). Auf eine Siedlungskontinuität kann daraus jedoch keineswegs geschlossen werden, wie die Gründungsg. der einzelnen Städte beweist.

über dt. Ortsnamen vgl. F. Haeger, Die dt. Ortsnamen Mecklenburgs seit Beginn der Kolonisation (1935).

2. E. Seinitz, Geologie Mecklenburgs, 2 Bde. (1922). W. Ale, Mecklenburg (1930).

3. Über die Gründungsg.: R. Hoffmann, Die Stadtgründungen Mecklenburg-Schwerins in der Kolonisationszeit vom 12. bis zum 14. Jh., auf siedlungsg. Grundlage (Mecklb. Jb. 94, 1930). Für das frühere Mecklenburg-Strelitz vgl. die Kunstdenkmäler (unter 19).

4. Eine Übersicht der in den mecklb. Städten einst geltenden Stadtrechte hat als erster erarbeitet E. A. H. von Kampz, Zivilrecht der Hzt. Mecklenburg, 2 Bde. (1805 u. 1824). Auf ihm fußen weitgehend H. Böhlau (unter 9) u. (in bezug auf die mecklb. Städte) W. Böttcher, G. der Verbreitung des lüb. Rechts (Diss. Greifswald 1913).

5. Die Kunstdenkmäler von Mecklenburg-Schwerin berücksichtigen im wesentl. nur die kirchl. Baukunst, die von Strelitz (beide Titel unter 19) auch die gesamte Stadtanlage.

Vgl. ferner: S. Reifferscheid, Der Kirchenbau in Mecklenburg u. Vorpommern zur Zeit der dt. Kolonisation: Pomm. Jb., Erg.-Bd. 2 (1910). R. Schmalz, Die Kirchenbauten Mecklenburgs (1927).

6. a) Zur Bevölkerungserrechnung auf Grund der für eine Reihe von Städten erhaltenen Register über die Kaiserbede von 1496 vgl. Fr. Stuhr, Die Bev. Mecklenburgs am Ausgang des 15. Jh. (Mecklb. Jb. 58, 1893). Seit 1819 fanden in Mecklenburg Volkszählungen statt, deren Ergebnisse in Mecklenburg-Schwerin im Staatskalender angegeben sind. In den neueren Statistiken ist die Bev. seit 1819 meist auf den derzeitigen, oft vermehrten Besitzstand umgerechnet. An Seuchen herrschten im Lande 1529 die Schweifsucht, die Pest mehrfach im 14. Jh., dann 1450, 1464, 1549, 1583, 1591, 1624—26 u. 1637, die Ruhr 1774, Pockenepidemien 1791, 1798—99, 1807—08, Lazarettfieber 1813—15, Cholera 1832, 1850 u. 1859.

Die Erlangung des Bürgerrechts war im 15. Jh. wahrscheinl. in keiner mecklb. Stadt von dem Besitz eines eigenen Hauses abhängig. Der Erbver-

gleich von 1755 verpflichtete jeden zum Erwerb des Bürgerrechts, der sich in der Stadt dauernd mit einem Hause ansässig machen od. ein Gewerbe betreiben wollte. Nach altem Herkommen waren aber noch 1840 in 19 von 40 Landstädten Mecklenburg-Schwerins die Tagelöhner u. verheirateten Gesellen nicht zum Bürgerrecht zugelassen, sondern hatten Schutzgeld zu zahlen, eine Verpflichtung, die seit 1842 nach u. nach abgeschafft wurde. Sie gehörten seitdem zur Gruppe der E. Mit Einf. der Gewerbefreiheit ging das wirtschaftl. Interesse am Erwerb des Bürgerrechts verloren, mit der Verengerung des Bürgerkreises wurde auch seine polit. Bedeutung problematisch. Und diese Verengerung trat ein, da das Freizügigkeitsgesetz gerade damals jeden Zuzug gestattete, während bis dahin der Stadtrat über die Zulassung zum Bürger- u. Einwohnerrecht entschied, in Mecklenburg-Schwerin nach mit der Regierung 1827 vereinbarten allg. Grundsätzen, die der Sorge der Stadträte vor Übersetzung der Gewerbe u. vor Übernahme von Armenunterstützungslasten Rechnung trugen.

b) Nähere Angaben über die Kb. bei E. A. Endler u. E. Albrecht, Mecklenburgs familieng. Quellen (1936).

7. Über den Dialekt vgl. S. Teuchert, Der mecklb. Sprachraum (1929), R. Wossidlo-S. Teuchert, Mecklb. Wb. (Lieferung 1, 1937). Zum Wechsel von Wend., Lat., Ndt. u. Hdt. vgl. P. Steinmann, Volksdialekt u. Schriftsprache in Mecklenburg (Mecklb. Jb. 100, 1936 u. 101, 1937).

Zum Wend. auch S. Witte, Wend. Bevölkerungsreste in Mecklenburg (1905).

8. Während doch heute bedeutende Verkehrslinien auch Mecklenburg durchziehen, darunter eine internationale (Berlin—Kopenhagen), lag das Land im 15. u. bis in die 17. (von der Elbe abgesehen) abseits von den großen Handelsstraßen. Die Seestädte Wismar u. Rostock nahmen durchaus eine Sonderstellung ein u. erwarben sich das Alleinrecht des seewärtigen Handels. Nur in sehr wenigen Landstädten gingen Handel u. Gewerbe über den Orts- u. Umlandsbedarf hinaus. Doch scheinen diese, innerhalb ihrer meist bescheidenen Grenzen, im 15. überall geblüht zu haben. Seit 1513, bei der Erörterung der ersten Landespolizeiordnung, wurden dann die Klagen über jene Neuerungen laut, welche vor allem im 17. Jh. das Wirtschaftsleben aller mecklb. Landstädte geschädigt haben: Die Bauern u. vornehmlich der Adel brauten selber u. nahmen den Städten so den Bierabsatz auf den Landkrügen, Auswärtige kauften die Wolle auf dem Lande auf u. verhandelten zum Schaden der Städte eigene Waren, in Dörfern u. Gütern wurden auch städt. Handwerke getrieben. Die seit der Polizeiordnung von 1514 erlassenen Verbote gegen das Bierbrauen u. die